

5117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 17. November 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bundesgesetz BGBI. Nr. 835/1992, das Urlaubsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1995 - SRÄG 1995)

Die Anspruchsvoraussetzungen für vorzeitige Alterspensionen werden für die Zeit ab dem 1. Jänner 1996 wie folgt geändert: Bei allen Arten der vorzeitigen Alterspension darf nunmehr am Stichtag keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vorliegen; eine sonstige Erwerbstätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn das Erwerbseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Die Pension fällt mit dem Tag weg, an dem eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit begonnen wird bzw. ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird.

Diese Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen trifft im besonderen Maß die Gewerbetreibenden, und zwar speziell jene Bezieher einer Pension (nach dem GSVG, ASVG oder BSVG), die im Vertrauen auf die zuvor bestandene Rechtslage bereits Dispositionen getroffen haben. Es hat sich nun herausgestellt, daß es dadurch zu erheblichen Härten kommen könnte, welche durch die vorgeschlagene zeitliche Erweiterung der Übergangsbestimmungen verhindert werden sollen.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 28. November 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 11 28

Gertrude Perl  
Berichterstatterin

Hedda Kainz  
Vorsitzende